



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 01/2016

Freiburg i. Br., 14.11.2016
Unser Zeichen: 610-18.01

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 08.12.2016

TOP 2 (öffentlich)

Verabschiedung und Nachrücken von Mitgliedern der Verbandsversammlung

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass

- 1.1 bei Herrn Nikolaus von Gayling-Westphal (Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen, bei RVSO Mitglied der FDP-Fraktion) das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 GemO für das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung vorliegt und Herr Coinneach McCabe (Junges Freiburg/ Die Partei/ Grüne Alternative Freiburg) kraft Gesetzes aus der Verbandsversammlung ausscheidet.
- 1.2 bei Herrn Dr. Jörg Scharpff (Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen) und bei Herrn Lukas Mörchen (Junges Freiburg/ Die Partei/ Grüne Alternative Freiburg) keine Hinderungsgründe i.S.d. § 35 Abs. 5 und 6 LplG als Nachrücker in die Verbandsversammlung vorliegen.

2. Anlass und Begründung

2a) Verbandsmitglied Nikolaus von Gayling-Westphal

Herr Nikolaus von Gayling-Westphal hat mit Schreiben vom 22.09.2016 aus gesundheitlichen Gründen und aufgrund seines Alters (74 Jahre) um Entbindung vom Mandat als Regionalrat gebeten. Ein wichtiger Grund gemäß § 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 GemO liegt vor.

Aufgrund des von der Stadt Freiburg am 17.09.2014 mitgeteilten Wahlergebnisses rückt

Herr Dr. Jörg Scharpff
(Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen)
Günterstalstr. 68, 79100 Freiburg i.Br.

gemäß § 35 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3 LplG als Ersatzmann nach.

2b) Verbandsmitglied Coinneach McCabe

Das Verbandsmitglied Coinneach McCabe teilte der Verbandsgeschäftsstelle mit E-Mail vom 15.09.2016 mit, dass er am 27.09.2016 aus der Region wegziehen und künftig seinen Lebensmittelpunkt in Berlin haben werde.

Die Wählbarkeit, d.h. die rechtliche Möglichkeit, sich als Mitglied der Versammlung wählen zu lassen, ergibt sich aus den Normen des Landesplanungsgesetzes (LplG), der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) und des Gesetzes über die Landtagswahlen (LWG). Anknüpfungspunkt ist die Wählbarkeit in den Landtag. Entfällt die Wählbarkeit nach der Wahl durch Wegzug aus der Region, scheidet das Mitglied kraft Gesetzes aus.

Aufgrund des von der Stadt Freiburg am 17.09.2014 mitgeteilten Wahlergebnisses rückt

Herr Lukas Mörchen
(Junges Freiburg/ Die Partei/ Grüne Alternative Freiburg)
Ingeborg-Drewitz-Allee 45, 79111 Freiburg i.Br.

gemäß § 35 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3 LplG als Ersatzmann nach.

3. Verpflichtung der neuen Verbandsmitglieder

Nachdem Herr Lukas Mörchen und Herr Dr. Jörg Scharpff das Ehrenamt als Mitglied der Versammlung angenommen haben und keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe festgestellt wurden, rücken sie in die Versammlung nach. Die förmliche Feststellung, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von § 35 Abs. 6 LplG vorliegen, ist von der Versammlung zu treffen. Herr Dr. Scharpff wird der FDP-Fraktion im Regionalverband Südlicher Oberrhein angehören.

Der Verbandsvorsitzende verpflichtet Lukas Mörchen und Dr. Jörg Scharpff auf das Ehrenamt mit folgender Eidesformel:

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, Einhaltung
der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“**